

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2005

Nr. 2005/2309

Einwohnergemeinde Obererlinsbach: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obererlinsbach unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Das GWP wurde durch das Ingenieurbüro K. Lienhard AG, Buchs-Aarau, erarbeitet und besteht aus folgenden Grundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Situation 1:1'000, Plan-Nr. O'erlinsb_AP05, August 2005
- Technischer Bericht zum GWP, 15. August 2005
integriert sind die Übersichtspläne über das Gemeindegebiet und das Gebiet Breitmis sowie das Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 8. September 2005 bis 7. Oktober 2005. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das GWP gemäss Protokoll vom 11. Oktober 2005 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossenen Bauzonen der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Liegenschaften ausserhalb der Bauzone:

Im Gemeindegebiet liegen verschiedene Liegenschaften, welche nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind und sich durch private Quellen versorgen. Der Technische Bericht zum GWP enthält lediglich eine Aufzählung der Liegenschaften mit Angaben zur Abdeckung der Löchsicherheit. Hingegen wurde keine Beurteilung des baulichen Zustandes der benutzten Anlagen vorgenommen noch gibt es Hinweise zur Ergiebigkeit und Qualität des verwendeten Wassers. Auch wenn derzeit kein Handlungsbedarf vorliegt, ist die Bestandesaufnahme mit den entsprechenden Angaben zu vervollständigen. Da es sich um Datenerhebungen von privaten Versorgungen handelt, sind die betroffenen Inhaber zur Zusammenarbeit und zur Beteiligung an den anfallenden Kosten anzuhalten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Obererlinsbach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dem dazugehörigen Baugesuch einzureichen.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Für die privat versorgten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone ist gestützt auf die Erläuterungen unter Abs. 2.3 der Erwägungen ein Bericht in Ergänzung zum GWP zu erstellen. Der Bericht ist zu Händen des Amtes für Umwelt innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung vorzulegen.
- 3.7 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Anhang zum Technischen Bericht wird genehmigt.
 - 3.7.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
 - 3.7.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde Obererlinsbach zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Obererlinsbach, 5016 Obererlinsbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (2, Sch: ad acta 0332.103.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 TP 332/220)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier
 (folgt später)
 Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Kantonaler Führungsstab
 Katastrophenvorsorge
 Kantonale Finanzkontrolle
 Einwohnergemeinde Obererlinsbach, Gemeindepräsidium, 5016 Obererlinsbach, mit 2 gen.
 Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)
 K. Lienhard AG, Ingenieurbüro, Bollimattstrasse 5, 5033 Buchs-Aarau
 Staatskanzlei (Amtsblatt: „**Einwohnergemeinde Obererlinsbach: Das Generelle Wasser-
 versorgungsprojekt (GWP) wird genehmigt.**“)

